

H H V

1609





№ 588 \*

All. 5 an Ya 5570, 4<sup>o</sup> 4

LB DDKe

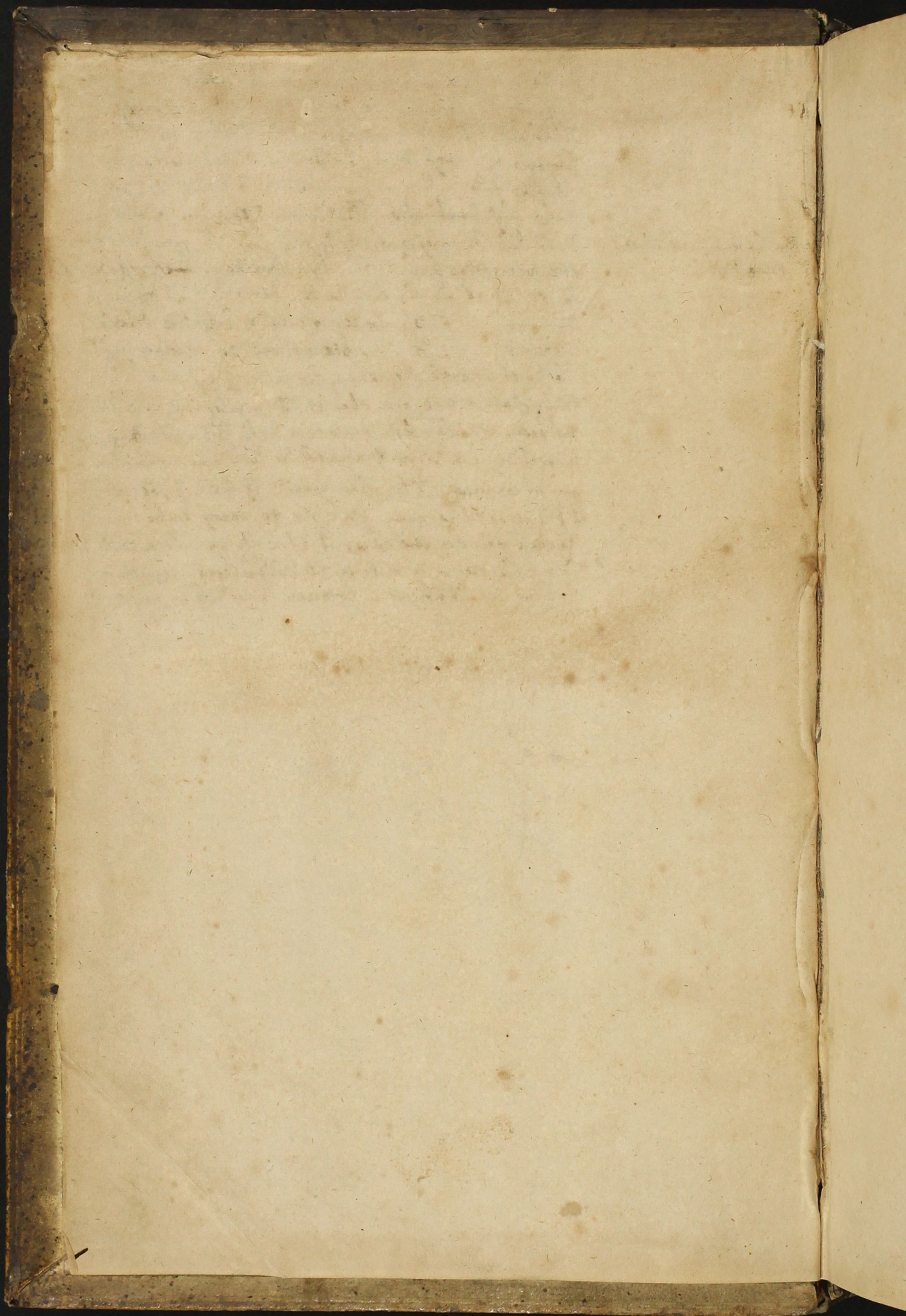
in der  
Bibliothek.













10

MANDATVM CAESA-  
REVM SINE CLAVSVLA  
cum annexa Citatione ad  
videndum.

CONTRA

Herren Bürgermeister vnd Rhat der  
Stadt Erfurdt / am Kayserli.  
then Hoff ausgegangen.

Insinuirt vnnnd verkündet durch Hans  
Martin Fuchs / Kay. geschwornen Cam-  
merbothen / den 25. Tag Junii/  
Anno 2c. 94. Alten Ca-  
lenders.



# Er Ludolff der Ander

von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Boheim / Dalmattien / Croatien / vnd Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Krain vnd Wirtemberg / Grave zu Tyrol / etc. Entbieten vnd fügen den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeister vnd Rath der Stadt Erfurdt hiermit zu wissen / Wiewol wir euch mehrmals durch vnser Kayserliche ernstliche Befehliche vnd Mandat bey hohen Poenen vnd Straffen auferleget vnd geboten / daß ihr dem Ehrwürdigen / Wolffgangen / Erz Bischoffen zu Mainz / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Canslern vnserm lieben Neven vnd Churfürsten / als ewer vnmittelbaren surgesetzten ordentlichen Obrigkeit / allen gebürenden Respect vnd Gehorsam beweisen / vnd weder für euch selbst noch durch jemandes andern Seiner Liebe angehörige Amptleute / Diener vnd Unterthanen mit thetlichem Gewalt beschwehren / oder auch an Seiner Liebe Recht vnd Gerechtigkeiten / euch vngbürllicher weise vergreifen / sondern vielmehr dieselbige vermöge ewer Eydespflicht treulich handthaben / schützen / vertheidigen / vnd was ihr zusprechen oder befügt zusein vermeinet / dasselbige anders nicht / als durch ordentlichen weg Rechts vornemen vnd außföhen soltet / ferners Innhalts derselben vnserer hochuerpönten Kayserlichen

Man



Mandat vnd Befelch/ So kômpt ons doch von ermelt-  
 tes Churfürsten L. mit flag vnd beschwer für / daß dem  
 allem zu entgegen vnd zuwider / jr euch vnlangst gelü-  
 sten lassen / einen seiner des Churfürsten L. Bürgern A-  
 dolarium Schönseldt genant / als derselbe von wegen  
 der ganzen Schmiedezunft / derer Obermeister er ge-  
 wesen / zu Erfurd bey des Churf. L. Canzley zuthun  
 gehabt / vnd schreiben S. L. wegen bekommen / die er euch  
 vnd gemelter Schmiedezunft liefern sollen / auch zu sei-  
 ner ankunfft an gehörige Ort geliefert gehabt / andern  
 tags seiner ankunfft / nemlich den zwanzigsten Decem-  
 bris jüngst hin / auff freyer öffentlicher Gassen gefeng-  
 lich annemen / vnd in die schändliche Gefengnus werf-  
 fen lassen / als wan er eine schändliche öffentliche Misse-  
 that begangen / den jr auch also fest vnd vnbarmerzig  
 verwardt gehalten / daß ihm alle menschliche hülff enzo-  
 gen / vnd niemand zu ihm kommen mügen / ja folgend  
 ehe des Churf. L. ichtwas zu des verhaßten Erledigung  
 füglich thun können / ihn ohne einige verhör / verant-  
 wortung oder defension vnerkandtes Rechtens öffent-  
 lich an den Pranger stellen / vñ der Stadt ewig verwei-  
 sen lassen / alles vnter dem vermeinten schein / als wan  
 er seine pflicht / Ehr vnd Erbarkeit meimeidig vergessen /  
 vnd sich auffruhr zuerwecken an frembde Herrschafftē  
 (damit den Churfürsten ewern Erbherrn meinent) ge-  
 henckt hette.

Wan dan aus jeterzelter geschicht vnd ombsten-  
 den / auch wie sonsten nochmehr die Gelegenheit dieser  
 sach ons mit gutem grunde deduciret vnd ausgeführet  
 worden / klar erscheinend vnd zubefinden ist / daß jr zu  
 verachtung obberürter onserer vielfeltigen gescherfften

) ( ii Kayser



Kay. Mandat/ermahnungen vñnd beselch/sonderlich  
 aber zu abbruch vñnd schmälerng ewer ordentlichen  
 Obrigkeit vñnd Erbhererschaft/Hohett/Reputation vñ  
 schuldigen gehorsams/damit ihr des Churf. zu Mainz  
 L. verpflichtet vñ beendigt seid/eignes gefallens vnrecht-  
 messig verfahren/in meinung durch solche vñnd derglei-  
 chen vnzimliche gewalt vñnd thathandlungē/die Ober-  
 Herrlig:vñnd Gerechtigkeit/so die Erzbischoff vñ Churf.  
 zu Mainz/von vñverdencklichen zeiten bey euch vñnd  
 denen dem Erzstift Mainz diß orts geschwornē Zünff-  
 ten vñnd Bürgern herbracht vñnd haben/einzuheimschē  
 vñnd ansürters sein des Churf. L. ob solcher begangener  
 straffwürdigen that/als einer zugefügten vnleidlicher  
 beschwer/die billich zu vnwiderbringlichem entgelt/  
 schaden oder nachtheil mit nichten zgedulden/sondr  
*propter enormitatem facti* als gleich abzustellen/omb vnser  
 Kay. hülff vñnd einsehen angeruffen vñnd gebetē/als ha-  
 ben wir wol erwogener sachē heut dato in vnserm Kay.  
 Reichs Hoffrath wider euch diß nachfolgende poenal  
 Mandat on einige widerrede zu volziehē erkandt/Ent-  
 pfelen vñnd gebieten euch derwegen hierauff von Röm.  
 Kay. Macht/auch von Gericht vñnd Rechts wegen bey  
 Poen dreissig marc löttiges goldes/halb in vnser Kay.  
 Cammer/vñnd den andern halben theil mehrerwehntē  
 vnserm Neven vñ Churf. dem Erzbischoffen zu Mainz  
 vñnachleslichen zubezalen/ernstlich vñnd wollen/daz  
 jr also bald vñnd ohne saumen oder außflucht/mehrge-  
 dachten armen vnschuldigen verwiesenen Churf. Main-  
 zischen Bürger vñnd vñnterhanen Adolarium Schön-  
 feldt/fren/sicher vñnd vnverhindert widerumb bey euch  
 in des Churf. L. vñnd dero Erzstifts Mainz Stadt Ers-  
 furdt



furdt zu seinem Weib vnd Kindern einkommen lasset/  
 ine seines ehrenstands/in vnd bey der Zunfft volliglich  
 restituirt/vnd gegen im außer vnpartheylichen ordent-  
 lichen Rechtens (das er zunemen vnd zuleidē erbötig)  
 durchaus vnd zumal nichts fürnemet/vnnd in dem al-  
 lē keines wegs ungehorsam seid / darneben auch nichts  
 desto minder solch ewer geleisten Parition innerhalb  
 sechs wochen den nechsten nach insinuirung diß vnser  
 poenal Mandats anzureiten / an vnserm Kay. Hoffe/  
 welcher enden derselbige der zeit sein wird / gnugsamen  
 schein vñ vorkundt fürbringet / so lieb euch ist / obbestim-  
 pte poen / vnd darzu vnser Kay. vngnade zu vermeiden/  
 das meinen wir ernstlich / Geben auff vnserm König-  
 lichen Schloß zu Prag / den 14. tag des Monats Apri-  
 lis / Anno im Vier vnd Neunzigsten / Vnserer Reiche  
 des Römischen im neunzehenden / des Hungerischen  
 im zwey vñd zwanzigsten / vñd des Boheimischen  
 auch im neunzehenden.

Rudolff

*Ad mandatum sacrae Cas. Maj.  
 proprium*

*An: Hannueraldt.*

XC iii

Hierauff



Hierauff die Röm. Kay. Mayt. vnser  
Allergnedigster Herr hinwieder aller unter-  
thenigst beantwortet worden / wie nachfol-  
gends zuersehen.

**N**ur Durchleuchtig-  
ster / Großmechtigster vnd Vnüber-  
windlichster Kayser / E. Kay. May. sind vnser  
aller unterthenigste / gehorsamste schuldige vnd bereitwillige  
Dienste allezeit mit besondern fleiß zuvor / Allergnedigster  
Herr / was E. Kay. May. auff vnbe gründten berichte vnd anhalten des Hoch-  
würdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangens Erzbischoffen vnd Chur-  
fürsten zu Mainz / vnser gnedigsten Herren / In sachen vnsern gewesenen vnser  
wen Bürger Adolarum Schönfeldt belangende / mandirt / vnd vns den 25. Junii  
veteri / vnd 5. Julii nechstabgewichenen nouo stylo insinuiren lassen / habe wir mit  
gebürlicher Reuerens empfangen / vnd daraus allenthalben im werck befunden / dß  
der sachen wahr / beschaffenheit vnd vmbstende mit sonderm fleiß verborgen / vnd  
nur allein / was zu vnserm vnglumpff vñ verkleinerung dienstlich erachtet worden /  
E. Kay. May. an stadt derselben vorbracht worden / daher mit zuperwundern / das  
angeregte Mandat auff diese weis erhalten / den wir selbst bekennen / wan angestoge-  
ne narrata mit iren qualitatibus dargethan werden können / vnd die sachen im grunde  
sich nit viel anders verhielte / dß diß Mandat nicht allein billich / sondern Wir auch  
disfalls vngerecht vnd nit wenig straffwürdig weren / Nu es aber viel andere gele-  
genheit vmb die streitige hendel hat / vnd in allen solchen vnd dergleichen Mandat  
od Rescriprien jeder zeit die Clausula. Si preces veritate nitantur. verstanden wird /  
sonderlich da ad unius partis postulacionem ( wie disfalls ) die Mandata oder Res-  
cripta abgehen / mandirt / so wollen wir aller unterthenigst verhoffen / E. Kay.  
May. werde zu vnser wahrhaftigen gegenantwortung nichts wenigere ein väter-  
lich offen ohr behalten / vnd ir nit zuwider sein lassen / wie vbel E. Kay. May. durch  
vnsern gnedigsten Herrn vnd J. Churf. B. durch ander vnser misgünstige berich-  
tes vnd instruir worden sein / allergnedigst zuvernehmen / Nam æ quo animo Prin-  
ceps pati debet. cum veritas & iustitia defenditur. daher auch die Heiden / wie Fe-  
stus in actis Apostolicis saget / niemand vngehörte verdammet / vnd mit Lob diesen  
Spruch geführt haben : Audiatur & altera pars.

Vnd wissen wir vns zwar anfangs aller unterthenigst zuberichten / was  
E. Kay. May. vor diesem in ernstern Mandaten befohlen / vnd welcher gestalt wir  
an vnsern gnedigsten Herrn den Erzbischoffen vnd Churf. zu Mainz / gleich als  
ob wir J. Churf. B. omnimodo subiecti. genzlich gewiesen werden wollen.

Wir stehen aber in der aller unterthenigsten gewissen zuversicht / es werde  
E. Kay. May. folgends aus vnser den 17. Februarii. Anno 90. datirter / vnd mit  
weyland



weiland des Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Christian Herzogen zu Sachsen / des H. Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürsten / Christlicher gedechtnus vns mitgetheilte Intercessionschrift vbergebener aller vnterthänigster Antwort / aller gnedigst vernommen haben / das wir (wie ohne das notorium vnd landfündig / auch in Camera zuvor zu guter gnüge ausfündig gemacht worden) dem Erbstifft Mainz weiter vnd ferner mit / dan quo ad certa pacta conuenta / auch mit keinem rechten Homagio jemals verwardt vnd zugethan gewesen / oder noch seind / auch nichts anders schweren / dann das wir nichts weniger vnserm Herren dem Graven / vnserm Herren dem Bisthumb (welche beide vorzeiten auch Mitheeren dieser Stadt gewesen / vnd deren Recht nunmehr auff vns kommen seind) dem Rhat zu Erfurdt / den Bürgern Reichen vnd Armen ihr Recht behalten wollen / ohn allerley vbellist / deme wir auch also nachsehen / vnd die Mainzischen in Erfurdt hergebrachte iura particularia (so ferne wir wissen vnd vermögen) bisdahero vngeschmelt jede zeit behalten haben / vnd noch behalten thun / sonst aber extra pacta conuenta liberam ciuitatem haben / vnd kraft angezogenes Juraments / die andere gemeiner Stadt vnd Bürger schafft zustehende iura & libertates nichts weniger treulich schützen vnd handhaben müssen.

Welches dan eben die vrsach alles streits vnd irrung zwischen höchstgedachtem vnserm gnedigsten Churfürsten vnd Herrn / vnd vns ist / in dem E. Churf. G. vns von allen vnsern hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten genzlich verlossen / vnd wegen des Worts Erbherren (so J. Churf. G. von alters gegeben worden / vnd von genzlicher Oberherrschafft propter compactata vnd sonst weit vnterschieden ist) zwischen vns / die wir J. Churf. G. nur quo ad certa pacta verwardt / vnd andern omnimodo subditis keinen vnterscheid halten wollen / vngerecht / das J. Churf. G. die stets gerühmte omnimodam superioritatem bishero nie bewiesen / noch künfftig beweisen können / Dann wie es vmb jedes theils Recht vnd Gerechtigkeit von etlichen hundert Jahren hero beschaffen sey / haben wir in angezogener vnser antwort / mit bestande vnd wolbeweislicher warheit in specie vermeldet.

Diweil auch E. Kay. May. nicht vnbeuust sein kan / das E. Kay. May. vnd derselben Vorfahren am Reich / wir gleich vnsern Vorfahren / vns mit folgedienst / steuer vnd hülffe / auch noch dis Jahr vnser vermögens / sonder ruhm zuschreiben / aller vnterthänigsten willens erzeigt / ja auch für allen Mainzische Krieggen / Vheden vnd Schulden befreiet / bisweilen mit dem Stifft auff etliche Jahre zu Kriegs sachen / verbündt vnd hülffe / krafft welcher vns das Stifft folgen müssen / auffgerichtet / bisweilen aber dem Reich wider Mainz zugezogen seind vil gedienet / so werden sich vmb so viel weniger / wann gleich keine andere argumenta nostrae libertatis extra pacta conuenta verhanden weren / E. Kay. May. bereden lassen vns vor genzliche Mainzische vnterthanen zuschicken vnd anzusehen / sonderlich weil das Erbstifft in E. Kay. May. Cammergerichte / mit angemaster Beweifung solches gerühmten Dominats in erster Conuention beweislos gestanden vnd sehl geschlagen hat.

Diweil vns aber vor wenig Wochen / von vngesehede abschrifft zukommen / welcher gestalt viel höchstgedachter vnser gnedigster Churfürst vnd Herr / sich vor drey Jahren vnterstanden / obangezogenen vnsern in causa praetensi pri  
mi



mi Mandati in iure & facto wol ausführlichen bericht/ mit allerhand schein vnd  
höchstverbitteren injurien gegen E. Kay. May. abzuwenden / in welchem Werck  
durchaus / zu erhaltung gentslicher Oberherrschafft & ad exclusionem omnium  
nostrorum iurium collimirt worden / Haben aus erfordderung der notturfft / wir  
A gegenwertige mit A signirte beständige ablehnung desselben in grosser eil verfasst/  
vnd nit so sehr blossen narrirens / als summarischen demonstrirens befüssen / welche  
E. Kay. May. wir allerunterthendigst vbergeben / mit höchster demütiger bitt / sol-  
che in Kayserlichen Gnaden auff vnd anzunehmen / vnd vmb der warheit / Gerech-  
tigkeit vnd friedens willen väterlich zu respectiren vnd erwegen / vñ vnser schließ-  
liche ziemliche bitt darauff aller gnedigst stadt finden zulassen / wie wir dan auch ver-  
bötig seind (wan vnser gnedigster Herr ordinariē wider vns zu klagen sich anmas-  
sen wird) was wir darinnen vorbracht haben / vnd anders viel mehres in mehre  
wege vnd weise gnugsam zudociren vnd zubelegen.

So viel nun Adolarii Schönfeldes / deswegen gegenwertig Mandatum  
ausgebracht / für gelauffene hendel belanget / ist es an dem / das wir deshalb mit  
vnserm gnedigsten Churf. vnd Herrn an E. Kay. May. Cammergerichte allbereit  
zu Rechte anhängig seind / in massen gegenwertige documenta Supplicationis, Ci-  
B C D tationis & Libelli mit literis B. C. D. klerlich ausweisen / Vnd ist aus den datis zu  
befinden / das die Citatio für dem jetzt streitigen Mandat erkandt / vnd terminus  
comparitionis / darinnen auch die Gerichtliche Reproductio / neben vbergbung  
des Libells beschehen / auff den 17. Junii geset / vnd erst 8. tag hernacher / vns das  
Mandat insinirt worden.

Wan denn Recht vnd billich / ut ibi finiatur iudicium, ubi ceptum, vnd  
eiusdem rei vel causæ nomine in diuersis locis nicht litigirt / viel weniger contra  
expressam iuris prohibitionem, pendente lite, E. Kay. May. mit vnzeitigen sup-  
plicationibus vmb Mandata molestirt werden kan oder sol / so wird verhoffentlich  
vnser gnedigster Herr / von beschehenen vnerfindlichen suchen billich ab vnd da-  
hin gewiesen / sich ordentlichen angefangenen Rechts an E. Kay. May. Cam-  
mergerichte / Propter eius præventionem begnügen / vnd biß zu dessen austrag vns  
ferner vnbeschwert zulassen / dahin wir vns dann hiermit aller vnterthendigst beruf-  
fen haben wollen.

Das Factum aber an ihm selbst verheilt sich / allegata tamen litispenden-  
tia & præventionis & aliis competentibus exceptionibus saluis, wie nachfolget:

Obgedachter Schönfeldt ist vnser Bürger / vnd vns / gleich andern ge-  
schworen vnd verpflichtet gewesen / vns gehorsam zu sein / mit Leib vnd gut / in alle  
dem / das wir ihn heissen thun oder lassen / auch der Stadt schaden zubewaren vnd  
bestes zuwerben.

Hieby wir erinnern müssen / das das Erbstift Mainz in Erfurdt keinem  
Bürger auffzunemen oder zuentur lauben macht habe / sondern wir dessen alleine/  
wie in Camera bewiesen / ohn Mainzische zuthun befugt seind / das auch allein von  
allen auffgenommenen Bürgern in sonderheit vnd jährlich zu drehen malen von  
gesampter Bürger schafft / vns allein / vnd nicht Mainz / gehorsam vnd folge ge-  
schworen wird / daher abzunemen / Quo iure vnser gnedigster Herr Schönfelden  
seinen Bürger nenne.

Wiewol



Wiewol nu dieser Schönfeldt/als in dieser Stadt geboren vnd auffgezogen/wol gewußt/das wir das ganze Stadtre Regiment mit gebieten vñnd verbieten/auch die Gerechtigkeit/Ordnung vñnd Statuta auffzurichten/vñnd allen Bürgern/Handwercken vñnd Untertanen/ohne vnterscheid zugeben/auch nach erforderung der Zeit vñnd gemeinen Nuzes zu endern/mehren/mindern vñnd gänglich wider auffzuheben/vber etliche hundert Jahr (wie wir auch in entschiedener klag ersten Conuention bey eingebrachten peremptorialibus in Camera städtlich vñnd vberflüssiger erwiesen) herbracht haben.

In gleichnis daß der Gehorsam/den jeder aus der Gemeinde scharlich schweret/des inhalts: Wir geloben in trewen ohne allerley vbellist/was ihr auff euren Eidt thut oder wilkühret/es komme zu frommen oder schaden/das wir euch des gesehen vñnd behoffen sein wollen/mit Leib vñnd Gute/als fern wir mügen/vñnd gehorsam zu sein in alle deme/das ihr vns heisset thun oder lassen. Item/das ferner dis Statutum gelesen wird: Were jemand/der sammlung machte/oder mit dem Landesherren mit Brieffen oder mit Boten jchtwas wolte anlegen/hinder einem Rathe vñnd den Vierhern/daß darvon Zweyung werden möchte/der soll Leib vñnd Gut verlohren haben/Wer auch jchtwas erführe vñnd nicht meldete/mit deme soll manes halten/als mit einem Meineidigen Manne.

Wiedan auch nichts weniger in den Statutis den Bürgern ausdrücklich verboten/Niemand ohne des Raths wissen zuherbergen/der vordrechtig/oder vordere er nicht Leib vñnd Gut sehen wollen/so hat doch deme zuwider vñnd entgegen/er Schönfeldt/er stlich eine offentliche landkündige Ehebrecherin aus leichtfertigkeit in sein Hauß genommen/gehauset vñnd geherberget/vñnd sich darbey mit wenig vordrechtig erzeiget/derwegen er etliche tage durch vns mit Bürgerlicher verstrickung gebürlich gezüchtiget/Vñnd ob man wol zu scherffern mitteln gnugsamer sache gehabt/jedoch domals zu bürgen henden auff wider einstellen/mit vorbestaltener straff gegen gewöhnlichem Vrfrieden loß gegeben/Er aber sich folgendes mit vielem dräwen/fluchen/leßtern vñnd schenden vnserer hin vñnd wider vornemen lassen/vñnd vnter andern vngesehr diese vorgestliche Rede gebraucht: Man hette ihne einen hohn gezogen/vñnd ihn in die schwarze Stuben gefakt/er wolte dem Rathe wider einen schimpff zuziehen/vñnd sich rechen/oder mit Larius Pflaschenschmide (wie er dan von dem gemeinen Volck also genennet wird) heissen/deme dan das Werck bald gefolget. Dann als das Schmidehandwerck in Erfurde einen ihrer Zunfft Dietrich Kresschmarn beschuldigt/das er wissenlich ein stück gestolen Amboss gekaufft haben solt/vñnd ihn stracks auff jr bloß sagen als vnredlich von ihrer Innung ausgegeschlossen haben wollen/welchs wir/da die sache vor vns gelanget/ohne gnugsam beweiß/als widerrechtlich nicht vorstatten können/auch sich Kresschmar ex L. diffamari von den diffamanten rechtlich loß gewirkt/vñnd wider dieselbigen impositionem perpetui silentii,cum refusione expensarum/vormüge der zulage sub litera E erhalten gehabt/Hat Schönfeldt/als E. domals der Schmide Obermeister daher occasion gesucht/sein drawen ins werck zusehen/mit den Ehurf. Mainzischen Beampten in Erfurde/D. Schifferdecker/vñnd andern/so gemeiner Stadt vñnd vns am hefftigsten zuwider seind/viel vñnd oftmals zurathschlagen/vñnd sich vnterstanden/durch dieselbe vnser dem Schmide Handwercke lenger dann vor 200. Jahren gegebene Statuta/Gesetze vñnd

K

vñnd



vnd Ordnung zu endern/vnd nicht alleine in eine andere Form zu bringen / son-  
 dern fürnemlich vnser gemeiner Stadt Gerechtigkeit ganz aufzulassen/vnd dem  
 Erststüffe Mains anzuweisen/dar auff vnter Dato den 24. abgewichenen 93. Ja-  
 res ein schreiben/wie die copia mit litera F weistet / an vnsern gnedigsten Herren  
 F. abgefertigt/dorinnen er vns mit atrocissimis injuriis felschlich vnd böflich ange-  
 tastet vnd beschmizet/auch mit solchem Schreiben die auß bösem vorsatz geranderte  
 Handwercks Ordnung mit vberschickt/vnd dieselbige vor authorisiren vnnnd zu  
 confirmiren gebeten/vnd solchs vnter des gansen vnnnd gesampften Handwercks  
 namen/da doch die andern Meister des Handwercks darumb nichts gewußt/ge-  
 höret oder mitbewilliget/sondern alle sampt vnd sonderlich hernacher ihre vnwis-  
 senheit vorgewendet/vnd ihme vnter augen gesagt/das er ohne ihr wissen vnnnd  
 vorbewußt/solchs alleine vor sich gethan vnd gesucht hette/wie er dann auch selbst  
 gesehen/vnd von ihuen gegenwertig anhören müssen/als sie ihm vnter augen ge-  
 sagt/das sie vmb diß sein Ehrenschenderisch schreiben vnnnd vorgeliches suchen  
 nit das geringste gewußt/vnd sich daraus im werck befunden/das Schönfelde das  
 Concept der Schmehebschrifft vnnnd vormeinten Supplication nicht bey andern  
 Handwercks sachen in der dar zu geordneten Laden/sonder in seiner vorwahrung  
 gehabt/vnd als er es endlich vbergeben/das solch Concept Heinrich Schertingers  
 W. eines losen vberweisen/gleichwol von den Churf. Mainischen Beampten  
 suo & certo modo allhier zum Diener angenommenen Bubens Handtschrifft/  
 das Datum aber vnd die Subscription des entlauffenen Rudolff Hessens eines  
 Schmides Sohns manus gewesen.

Es hat sich aber kein einiger Meister / vngachtet derselben viel schreiben  
 können/selbst vnterscriben noch gesiegelt/vnd da sunst des Handwercks Siegel  
 dem Kemmerer zu halten/vnd wann es von nöten ist / auff zudruckten gebüret / ist  
 doch der damals gewesene Kemmerer Andreas Zind zur Sigelung nicht ge-  
 brauche/sondern hat Schönfelde das Siegel abholen lassen/das Schreiben selbst  
 vorsiegelt/vnd also mit dem Schreiben vnd Pechschafft einen offenen Falsch vnd  
 Meineid begangen/auch diese vnterwe Practicken jeder zeit mit einer Appellation  
 Sache / so gedacht Handwerck mit Kressschmarn / wie oben gemeldt / jeko zu  
 Mains hat/beschönen/bementeln/vnd sich des gansen Handwercks namens vnd  
 Siegels mißbrauchen wollen vnd mißbraucht.

Als auch die zu Mains gesuchte vnd erlangte neue Handwercks Ord-  
 nung/Statuta vnd Gesetz ankommen/wir solches erfahren/vnd Schönfelden auff  
 dem Rathhauß vmb derer beschaffung in der güte freundlich befragt/vnd vns dies  
 selbe vorzuzeigen begeret/hat er zwar der neuen Ordnung gestanden / aber doch  
 dieselbe nicht zeigen wollen/mit anziehung/das er dieselbe weder vns noch sonst je-  
 mand weisen dörfte/vnd das darinnen nichts neues/sondern alles nur vnser al-  
 te Ordnung were / dessen Vnwarheit vnnnd öffentlichen Falsch wir endlich / als  
 vns die Ordnung zugeschickt worden / befunden / vnnnd ex collatione beider mit  
 G. H. Literis G & H zugefügter Alter vnd Neuer Ordnung/so viel vnwidersteh-  
 lich vor augen/das er das Handwerck mit newerung beschweret / Gesetze vnnnd  
 Statuta bey vnserm gnedigsten Herrn gesucht/vnd vnser vnnnd Gemeiner Stadt  
 Regalia



Regalia vnd Gerechtigkeit/so viel an jm/wider seine geschworne Eid vnd Pflich-  
 te schwächen vnd vnterwlich entwenden wollen / gestalt auch die Meister seines  
 Handwercks selbst berichte geben können/wie vberaus vnuerchampi/widersezig/  
 trozig/hönisch vnd spöttisch er sich mit Worten/Geberden vnd Wercken/in allen  
 tractationibus/so der Schmidsachen wegen vor vns gehalten worden/ erzeiget  
 vnd bewiesen/also daß er einem Redleinsführern vnd Fendrich vnter Auftrütern  
 nicht vngleich gesehen/auoh zeit wehrenden handels beyseins etlicher der Schmis-  
 dezunfft in einem Conuenticulo/einen Zirckel auff einen Tisch gemahlet/vnd be-  
 gehret/daß die jenigen/so wider vns bey ihme stehen wolten/neben ihme mit einem  
 Finger eintippen solten / Als aber keiner mit gewollet / Er darauff vnuerholen  
 gesagt/Er hette es allein angefangen/wolte es auch allein wider vns wol hinaus  
 führen/vnd solte ihme leidt sein/daß es die Ertisten im Handwerck wissen solten/  
 was er zu thun willens were/vnd im Sinn hette. Wan aber das Handwerck  
 bey ihme gestanden hette/wolte er vns wol herumb geführt/vnd besser Recht/als  
 wir/ gehabt haben/Item wir hetten nicht machte einen misshetigen Bürger in ge-  
 fengliche hafft zunehmen/das wüste W. Schertinger auszuführen / dessen wider-  
 spiel er jedoch fast alle tage seines Lebens allhier selbst gesehen vnd erfahren/Zu de-  
 me Unser Gnedigster Herr selbst diese Gerechtigkeit vns niemals in zweiffel ge-  
 zogen/sondern an E. Ray. Cammergerichte öffentlich gestanden.

Wegen solcher seiner hochstrefflichen Hendel vnd Reden ist er zwar von  
 etlichen vnsers mittels / wie dann nichts weniger von andern Meistern seines  
 Handwercks oftmals zu reden gesetzt/vnd mit zu gemüthziehung des bösen vor-  
 stehenden aus schnitts vnnnd nachfolg daruon abzulassen/gewarnt/aber alles vor-  
 geblich/dann er sich daran nicht gethret/sondern seiner vielwaschenden Thra so-  
 mischen leichtfertigen art vnd gewonheit nach jederzeit ferner mit rühmen vnnnd  
 trogen fortgefahren/rechte haben wollen/vnd allerhand vnwarheit vnd glorien/  
 nicht ohne grosse forge eines fast von den meisten einwohnern vnnnd benachbar ten  
 höchstbesorgten Commotion vnnnd weit aussehenden auffstandes / vnter vnser  
 Bürger schaffe schimpfflich vnnnd hönisch ausgesprenget / Darbey er auch nicht  
 angesehen oder zu herzen geführt/daß ihme das ganze Handwerck zugegen ge-  
 standen / widersprochen / vnnnd ihren dissentum durch eine öffentliche/nicht allein  
 vor vns vbergebend/sondern auch gegen Mainz vnserm gnedigsten Herrn vber-  
 schickte schriftliche protestation/nach laut der zulage mit litera l erkleret/sondern  
 ist auff seiner gefastten Vntrew vnd Nachgier bestanden / ober vielfeltige väterlich  
 che warnung sich aus der Stadt gemacht/Das vnnnd das ganze Schmidehandt-  
 werck abermals/gegen vnserm gnedigsten Herrn schwerlich verunglimpffe/vnnnd  
 ein vormeine Mandat/des Inhalts/wie hernach sub litera K zusehen ist/zu sicher-  
 rung seiner Person (dodoch vnser gnedigster Herr keine geleidtegebung in dies-  
 ser Stadt/wie zutigende schreiben des Erzbischoff Dietherichs vnnnd Alberti sub  
 litera L klar ausweisen/herbringlich befugt ist) ausbrachte/vnd also die sache im-  
 mer fort felschlich im namen des ganzen Handwercks getrieben / auch solch zur  
 vngedür ausgangenen Mandat vns selbst trozig vberantwortet/vnd sich darbey  
 vornemen lassen/Er wolte diese sache wol wider vns hinaus führen/vnnnd dieselbe  
 solte ihme mihe als sein Handwerck tragen / Er hette das Mainzische schreiben  
 selbst auff dem Rathhauß vberantwortet/aber niemand gesehen / der ihme des wes-  
 gen etwas gethan hette.

X ij Nach

I.

K.

L.



Nach solchem auff falschen Eidvergesenen berichte erlangtem Mandat/ hat er auch allhier Hansen Hoffman/ Rudolff Hessen/vnnd andere zu sich bekomen/sich vber vns vnnütze gemachte/gefressen/gesoffen/vnnd mit Trometen auffblasen lassen/vnnd rühmende vorgegeben/das ihm sein gnedigster Churfürst vnnd Herr/damals mit etlichen Dreissig Thalern vorehret hatte/deret er auch etliche gezeigt.

Daher alldieweil sein beginnen zu grosser vnruhe vnnd einführung böser Exempel vnter der Bürgerschafft/vnnd zu vnser/als der ordentlichen Obrigkeit zuuor vnerhortem despect anlass geben/vnnd keine enderung oder nachlassen sein wollen/wir ihn in gefengliche hafft/so mit nichten ein vn menschlicher Kercker ist/nemen lassen/vnnd diese sache allen fünf Räten/Eltesten vnnd Vier herren dieser Stadt vortragen/vnnd der selben rath vnnd bedencken/auch vber dieser Stadt vnnd landtündigem confellato flagranti crimine/vnterschiedlicher Juristen faculteten informationes/darvon sub literis M, N, O. Abschrifft zu finden/ingesogen vnnd gehört.

M. N.  
O.

Vnd dieweil Schönfeldt seines vielfeltigen begangenen falsches vnd offentlichen Meineids vberflüssig vberwiesen/vnnd des facti vn geschweht beklentlich gewesen/ist er demnach auff gemeinen beschluß aller Räte/Eltesten vnnd Vier herrn (darunder dan auch etliche Personen aus der Schmiedezunft mit begriffen seind vnnd gewilliget haben) alt hergebrachtem gebrauch vnnd gewonheit nach in den Pranger gestellet/vnnd öffentlich der Stadt Erffurdt/vnnd aller der selben Gerichte auff vorgehenden geschwornen harten Eid ewig verwiesen worden.

Dies ist also die warhafftige geschichte/wie sie allenthalben mit dem Schönfelden vorgelauffen/der sonst ein ruhmrettiger leichtfertiger Geselle/vnnd mehr schuldig ist/dan er zu bezalen hat/inmassen dan derselbe die Mißfassen des Anno 92. schulden wegen zu Franckfurt ins Panserhaus gesetzt/vnnd gegen verpfändung aller seiner beweglichen vnnd vn beweglichen Güter von vnserer Bürger ein nem los gebürget worden/vnnd diese Eidvergesene/leichtfertige/rachgiritige henedel/nur darumb auff etlicher mißgünstigen vorleitung angesponnen/ob er bey dem Herrn Churfürsten zu Mainz vnserm gnedigsten Herrn dardurch etwas erlangen vnnd zu wege bringen köndte/Zu welchem ende er sich keiner Lügen geschemet/sondern wider sein gewissen vnnd Stadtündige warheit S. Churf. G. allerhand erdichte dinge einzubilden vnterstanden/wie dan vnser widerwertige in allem anbringen sonderlich glückt haben/das alles ohn difficultiren für warheit bald auffgenommen wird.

Zu diesem Spiel aber (welchs leicht zu einer abschewlichen Tragoedien do es ohne Gottes gnedige behütung gewesen were/hette hinaus lauffen dörfen) haben nicht wenig vrsach geben/die Churfürstliche Mainzische Deampten in Erffurdt/welche sich genßlicher Oberherrschafft vber vns mit vngrund nun eine



zeit hero zu rühmen nicht geschewet haben/ Dan als die Gerechtigkeit allen Bür-  
 gern vnd Einwohnern gesetzte Ordnung zugeben/ endern vnd auffzuheben/ zuge-  
 bieten/ vnd zuorbieten (so wir vnwidersprechlich vber viel Hundert Jhar her-  
 bracht/ daran vns auch der Herr Churfürst/ wenig oder viel mit einzutragen hat)  
 der angemasten genzlichen vnd einsigen Oberherrschafft allzuviel widerig vnn-  
 nachtheilig geschienen/ vnd re ipsa ist/ hat man allerhand gelegenheit/ vns von sol-  
 chem Rechte zudringen/ wiewol vergeblich/ vorsucht/ sonderlich aber ist etliche zeit  
 hero in die Iacobi/ wann die Schmiede sampt Luchmachern/ Riemen-schneidern/  
 Schustern vnd Hüttern/ nach altem Gebrauch vnd herkommen/ ihre Innung mit  
 Heiligen vnd Stab gegen erlegung der gebürnis geholet/ vnd einen neuen Ober-  
 wasser zu besetzen begehret/ denselben mit schnarcken vnnnd drawen von den  
 Churf. Mainnsischen Officiaten vorgehalten/ Ob sie dann nichts mehr begereten  
 oder nicht wusten/ das der Erzbischoff vnnnd Churfürst zu Mainz/ vnser gnedig-  
 ster Herr auch die Innung (welche die Beampten auff Befehle/ Statuta vnnnd  
 Ordnung deuten vnd vorstehen wollen) erhalten hette/ Es ist aber allezeit in ef-  
 fectu darauff geantwortet/ das man es bey der gewonheit vnd gebrauch/ wie vor  
 zwey oder dreyhundert Jhar herkommen/ bleiben liesse/ vnd das vnser gnedig-  
 ster Herr was er erhalten zu haben vermeinte/ mit vns rechtlich aufführen möch-  
 te/ Vnd ist auffser dem Eid vergessenen Schönfelden keiner jemals gefunden/ der zu  
 einiger newerung mit guten oder bösen worten von den Mainnsischen hette bewo-  
 gen werden können. Nichts wenigens aber ist vnser gnedigster Herr dem Schöns-  
 felden in seinem vnuorantwortlichen beginnen / wie obgemeldt / beygesprun-  
 gen / solches mit dem vrtheil / so J. Churf. G. wider vns an E. Kay. May-  
 Cammergerichte in der zehenden Conventions Klagen / nach ausweisung der  
 beylage sub litera P. erhalten/ bescheinen wollen/ vnd der wegen an vns vnd etliche  
 Handwerker vnterschiedlich geschriben/ auch hinwider vnterehemigst respectivē  
 ausführlich beantwortet worden/ nach inhalt der zulagen mit literis Q. R. S. T.  
 V. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Wir beruffen vns aber mit allem Recht auff die acta  
 & probata in Camera ergangen/ vnd was bey dem 5. vnd 8. Peremptorial Artis-  
 cull erster Conuention/ vnd dem 7. 12. 30. fragstück des 4. Articuls doselbst / so  
 dan auch bey den Interrogatoriis der 10. Conuention durch die Mainnsische Zeu-  
 gen selbst außgesagt vnd gezeugt/ daraus handgreifflich zu spüren / das das Erz-  
 stift Mainz sich vnser Gerechtigkeit condendi/ emendandi & collendi statuta, ex-  
 presse mit keinem wort zugemessen/ wie dan ebenmetsig dor auff die petitio libelli,  
 so von wegen des Stiffts in bemelter zehenden Conuention klage vbergeben / im  
 wenigsten gerichtet worden.

P.

Da entgegen aber haben wir mit vnuorwerfflichen vrkunden vnd zeugen  
 beygebracht vnd dargethan/ das angemeldte Gerechtigkeit vns allein zugehörig/  
 vnd was denen von vnuordentlich zeit/ ja vber etliche hundert Jhar rühig ohn  
 menniglichs widersprechen gebr aucht/ dor auff gleichfalls die Vrtheil also ergan-  
 gen / das gleichwol vnserm gnedigsten Herren die geklagte Innung/ das ist lus  
 dandi & concedendi Collegium zugesprochen/ aber darneben vns vnser Gerech-  
 tigkeit/ das ist lus dandi & condendi leges & statuta collegiata, expresse reservirt  
 vnd vorbehalten. Welcher Reseruatori Clausull vnser gnedigster Herr auffser dies-  
 sem / wie jeso angezeigtet/ nimmermehr sunst einigen sūgliche vorstand den actis  
 & probatis der selben Conuention gemäß geben kan.

X iij

In



In Summa wan das Wort **Zinnung** / wie es dann alle umbstende vnd acta geben/alleine auff das jus dandi Collegii declarire wird/hat vnser gnedigster Herr vber all mit keinem schein vnser referuirte vnd zuerkante Gerechtigkeit J. Churf. S. wie jeko beschiche/zuzumessen.

Wir hetten auch nichts liebers sehen mügen/dan da vnser gnedigster Herr ja gefaster meinung wider vns befugt zu sein getrawt hette/das J. Churf. S. der wegen in Camera ordinariè ad poenam Executorialibus insertam agit, vnser gegenoccurfft gehört/vnd endlichen außspruchs erwartet hett/sintemal ja Recht vnd der Cammergerichts Ordnung vnd Practica nicht vngemäß/das E. Kay. May. wegen Execution der in Camera anhangenden oder auch erörterten Proceß verschonet bleiben/vnd in loco iudicii die vollstreckung der Urtheil gebeten werde/ Forumen enim est declarare & exequi qui pronunciarunt. Das aber nun vnser gnedigster Herr von des Cammergerichts Proceß abspringet/vnnd wider die daselbst gefellte vrtheil vnd deren waren verstand mit theiligkeit vorkühret/vnd mit vorschweigung solcher Urtheil vnnd noch vnerörterten Execution puncts E. Kay. May. zu mittheilung widerwertigen Mandats molestire/solches arguire nicht duncket/das J. Churf. S. wol wissen/das sie am Cammergerichte nichts getrawen zu er halten/weil das contrarium daselbst definitive erkandt vnd vns zugesprochen.

Es ist auch dieses orts E. Kay. May. ferner zuerinnern/das wir vnd vnserere Vorfahren/die Gerechtigkeit/misthetige Personen der Stadt Erfurdt zu vorweisen vber Menschen gedanken herbracht/der selben in steter vbung sein/vnd das Erbstift zu Mainz vns daran nichts einzureden/noch darbey einige Cognition hat/oder in einigen fall (der doch jhärlich viel vorlauffen) vnser wissens angemast/dessenhalben wir auch in prima conventione nottürfftig beweis/by den peremptorialibus articulis geführt haben/Daraus dann schließlich/das wir mit des Schönfeldes wolverdienten Relegation nichts newes/oder zuuor vnser hörtes vorgenommen/Zu deme haben sich in terminis terminantibus gleichmässige felle begeben/dessen eins zugedencken.

Anno 1503. kurz vor dem hernach bald erregten auffruhr (in welchem von den Mainzischen dieser Stadt trefflich geschadet/vnd nach aller freyheit getrachtet worden) haben die Mainzische Beampten auch etliche Meister des Ziechener Handwercks dahin bewogen/das sie den andern Handwercksmeystern in rücken/ ein enderung der zuuor von vnsern Vorfahren empfangenen Ordnung bey dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Mainz gesucht vnd empfangen/Als aber vnserere Vorfahren dessen innen worden/vnd die Vorbrecher zu gefengnis gezogen/vnd an Leib vnd Leben bestraffen wollen/haben die vorbrecher ihre vntrew erkant/vmb gnade gebeten/vnd auff grosse vorbit schwerlich erlange/das sie gegen einem **E. c.** Neuers/wie derselbe sub lic. Ee abschrifflich zu lesen / dieser Stadt vnnd rings umbher auff drey Meil weges nicht zukommen/publicè vorwiesen worden seind/welches das Erbstift Mainz folgend/vngeachtet in Camera hernach etlicher der Handwercker Zinnung wegen klage wider Erfurdt erhaben/gar nicht gefert/sondern per lapsum tot annorum approbit hat.

Als dan an jeko ein widerigs diß orts vnser gnedigster Herr ins werck gestaltet/haben wir nit umbgehn können/wegen der vnbefugten turbation J. Churf. S. vnd das Erbstift Mainz in Camera ordinariè zubelangen/ solchem allem nach/vnd recapitulando priora erscheinet/numehr ohn allen zweiffel/das gegenwertigs



wertigs Mandatum per suppressionem veritatis & suggestionem falsi bey E. Kay. May. impetrit vnd zuwege gebracht/ vnd darumb dasselb als nichtig vnd vngültig widerumb abzuhun/ zuvernichtigen vnd auffzuheben sey.

Sintemal vnd zum ersten in den narratis/ darauff angerege Mandatum begründet/ mit fleiß vbergangen/ vnd E. Kay. May. vorenthalten worden/ daß Schönfeldt von wegen eines begangenen falsches/ vnd öffentlichen Meineids/ auch beflissener auffwiegelung anderer seiner Mitbürger vnd Junfts genossen/ gegen vns als seine ordentliche Obrigkeit vberwiesen/ Er auch solcher begangener vntthaten niemals in abreben gewesen/ sondern dieselben vngeschewet gestanden/ vnd daß er nach eingezogener fleißiger erkündigung aller vmbstende/ vnd vff vorgehende gebürliche erkennus/ mit gehabtem rath/ bey etlichen vornemen Vniuersiteten/ Schöppenstülten vnd anderer wolerfahrner recht gelerten/ der Stadt Erffurdt/ vnd vnseres Gebiets vorwiesen worden. Dabey nicht allein zuerwegen/ daß in causis criminalibus zu abschaffung wolverdienter Straff/ & ad consequendam delictorum confessorum impunitatem/ die gemeine beschriebene Rechte alle hülff Rechts abstricken/ sondern daß wir dergleichen mißhandlung in der Stadt Erffurdt mit verwickelter relegation zu bestraffen allein hergebracht/ vnd doran der Herr Churfürst zu Mainz vns in keine wege verhindern mag.

Insonderheit aber vnd fürs ander mag aus jetzt gehörter ursach (dieweil res iudicata & ad executionem iam legitimo modo perducta öffentlich steht) das Mandatum sine clausula zu derselben retractation kein platz noch raum haben/ in betrachtung daß E. Kay. May. Vorfahren am Reich eine hohe straffe/ auch wider diejenige verordnet/ so contra res iudicatas & executas einig Mandatum zu impetiren sich vnternemen.

Als auch fürs dritte das jetzige Mandatum dohin collimire vnd gerichtet/ gegen Schönfelden nichts thetelichs/ sondern alles mit ordentlichen Rechten fürs zunemen/ ist doraus infallibiliter zuschliessen/ dieweil das ordentlich Rechte im ohn alle verbotene thettigkeit bereits widerfahren/ daß die auffgelegte paritio ohne alle wirkung vnd operation ist/ Et cum effectum habemus, non curandum est de mediis, per quæ ad illum pervenitur.

Es wil auch zum vierden dem Churfürsten vnserm gnedigsten Herrn daran mangeln/ daß J. Churf. S. nichts weiter zu suchen haben/ als darzu der Schönfeldt selbst befugt vnd berechtiget. Nun ist gedachter Schönfeldt der Stadt Erffurdt nicht schlecht vnd simplici modo vorwiesen/ sondern hat dieselbe mit einem leiblichen harten geleisteten Eide ausdrücklich ver schworen/ darauff geben E. Kay. May. wir allerunterthenigst zu bedencken/ ob Schönfelden gebühren wolle/ non impetrata prius absolutione à juramento/ in die Stadt Erffurdt sich wider zu begeben/ vnd ober sine manifesto perjurio sich derselben Stadt postposita absolutione gebrauchen möge. Vnd so viel von den vmbstenden/ so in Schönfeldts Person bedacht werden können.

Da



Da aber zum fünfften vnser gnedigster Herr auff des Erbstiftes Mains habenden Gerechtigkeiten die Augen schlagen wil / thum J. Churf. S. die Gerechtigkait den Zünfften in Erffurde Ordnung vnd Statuta zumachen / ihr vor meintlich bey messen / vnd haben dor auff huius mandati impetrationem fürnemlich begründet. Nun ist oben ad oculum demonstrirt / geben es auch die acta an E. Kay. May. Cammergericht in causa decimæ conuentionis zwischen dem Stifte Mains vnd vns ausgeübt / im Buchstaben zuerkennen / das solch ein Gerechtigkait nicht J. Churf. S. sondern vns mit vrtheil zugesprochen / vnd referirt / welches J. Churf. S. auch gar wol wissen / vnd darumb an E. Kay. May. Cammergericht solch ein gerechtfame deroselben weder mit worten noch wercken zueignen dürfen / sondern allhier für E. Kay. May. was J. Churf. S. hieselbst verlohren / extra ordinem widerumb zu recuperiren wider rechtlicher weißlich vnternemen.

Da dann zum sechsten J. Churf. S. das *ius facinorosorum homines extra civitatem* Erffurden fem relegandi affectiren / vnd darein die Hand gern schlagen wolten / haben wir in causa primæ conuentionis inter eoldem zuuor abermal in Cammergericht außgeführt vnd dargethan / das Wir vnd vnser Vorfahren diese Gerechtigkait je vnd allwege / so lange Erffurde gestanden / daselbst sein gehabt / vnd auff jeden zutragenden Fall mit steier vnwidertriebener vbung gebraucht / so ist diese Irrung de novo an E. Kay. May. Cammergericht für außbringung dieses Mandats durch vns wider Rechtungig gemacht / vnd daher widerumb das jetzt freitig Mandat propter præuentionem & litispendentiam in ipso iure nullum.

Letzlich vnd zum siebenden ist nechst angezogene Gerechtigkait obgehörter massen Anno 1503. gegen drey gleichmessige Mißhändler / vnd zumal aus gleichmessiger vrsach / wie jets durch vnser Vorfahren practicirt / dazu dan das Stifte Mains allerdinge still geschwiegen / vnd diuturna taciturnitate nicht alleine diese selbe Gerechtigkait dem Rath zu Erffurde gestanden / sondern diem Weil seithero per legitimam præscriptionem solch ein tag bestetigt / kan abermal kein Mandatum sine claufula contra eiusmodi præscriptionem etiam affectiren vnd wircken.

Als dan aus jetzt beschehener deduction E. Kay. May. allergnedigst vor mercken / das vnser gnedigster Herr das außgangen Mandatum auff vnbeständige bodenlose narrata zu wege gebracht / Wir aber dieses Falls nichts / so wir nicht mit guten ehren vnd mit Recht zuuor antworten wissen / fürgenommen vnd gehandelt. So ist an E. Kay. May. vnser allerunterthemigste Bitte vnd Rechtlichs begeren / dieselbe geruhen vns gegen allermenniglichs vnzeitiges klagen / in allergnedigstem Väterlichem Schutz zu halten / vnd sonderlich der billigkeit nach zuuorfügen / das auff vnser gnedigsten Herrn des Churfürstens zu Mains anrufen / nicht jedesmahl à præceptis executivis / vnser vngehört / der anfang gemacht / sondern J. Churf. S. gegen vns derwegen mit ordentlichem Rechte in Camera



Camera Imperiali (daselbst die Sachen zum theil erdreret/zum theil noch reches  
hengig seind) zuorfahren/vnd aussershalb Rechtens vns vnbeschwert zu lassen  
anzuweisen/so viel aber gegenwertige Sache belangt/ zuerkennen/ zudeclariren/  
vnd zusprechen/das E. Kay. May. aufgangen vnnnd vorkünde Mandat wider  
umb zu casiren vnd auffzuheben sey / alles mit erstattung auffgewandtes Ges  
richts kostens vnd zugefügten Schadens.

Solches zu deme es reche vnnnd billich / sein vmb E. Kay. May. die wir  
Gott dem Allmechtigen zu allem glücklichen Wolstande erewlich befehlen / wir  
jederzeit aller vnterthentigst vnnnd eussersten vermögens zuuordienen schuldig vnd  
ganz willig.

E. Kay. May.

Aller vnterthentigste  
gehorsamste

Der Rath zu  
Ersfurdt.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.

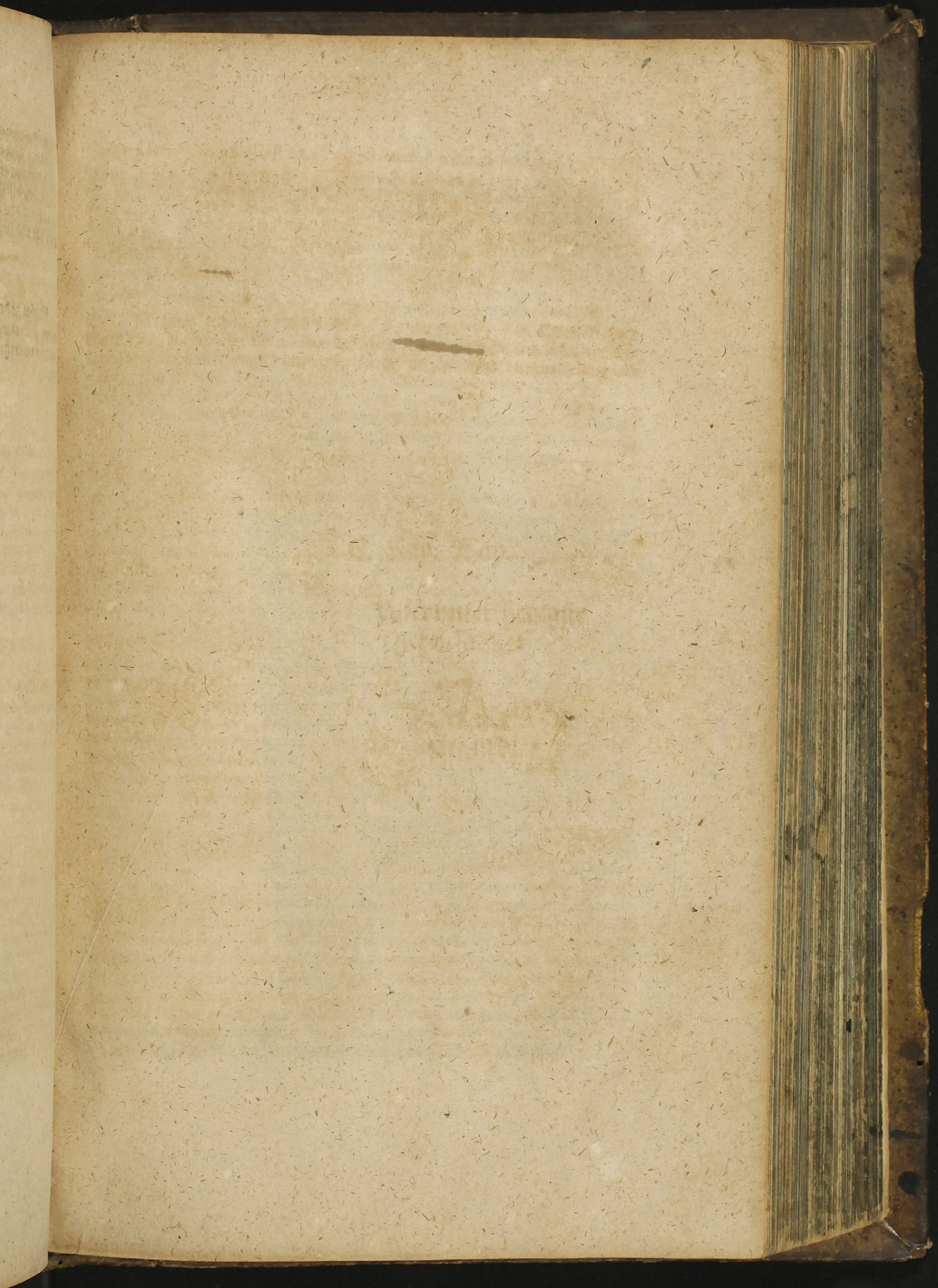
Der Herr

Strengherrliche  
Geforschte

Der Herr  
Geforschte











gnedigster  
 des Eruch  
 manien E  
 nses / au  
 us vns v  
 Berichts n  
 gelangen /  
 Lute hin v  
 im komme

gspiter vnd  
 am Lands  
 um / vns e  
 angehene /  
 mannlich  
 so das es w

Herr / E. K.  
 hlich zu  
 besprochen  
 haben Nicht  
 Antwort / in  
 der eigentl  
 anhero qui  
 lich / Seyse  
 auftrag mi  
 nstentheil  
 proheten  
 Nicht mich  
 gme vnd se  
 wann allein  
 tes was glet  
 nlich die z  
 lich Super  
 nimen sey  
 Verfahren  
 am E. Ka  
 des Wder  
 uch zur ze  
 Fischen / v









S. Martin Patron von Eff. fol. 22.  
Die Pflanzende Uracht. fol. 23.  
vom faul Baum in Segen in der Dinstag. f. 45.



AB 177696

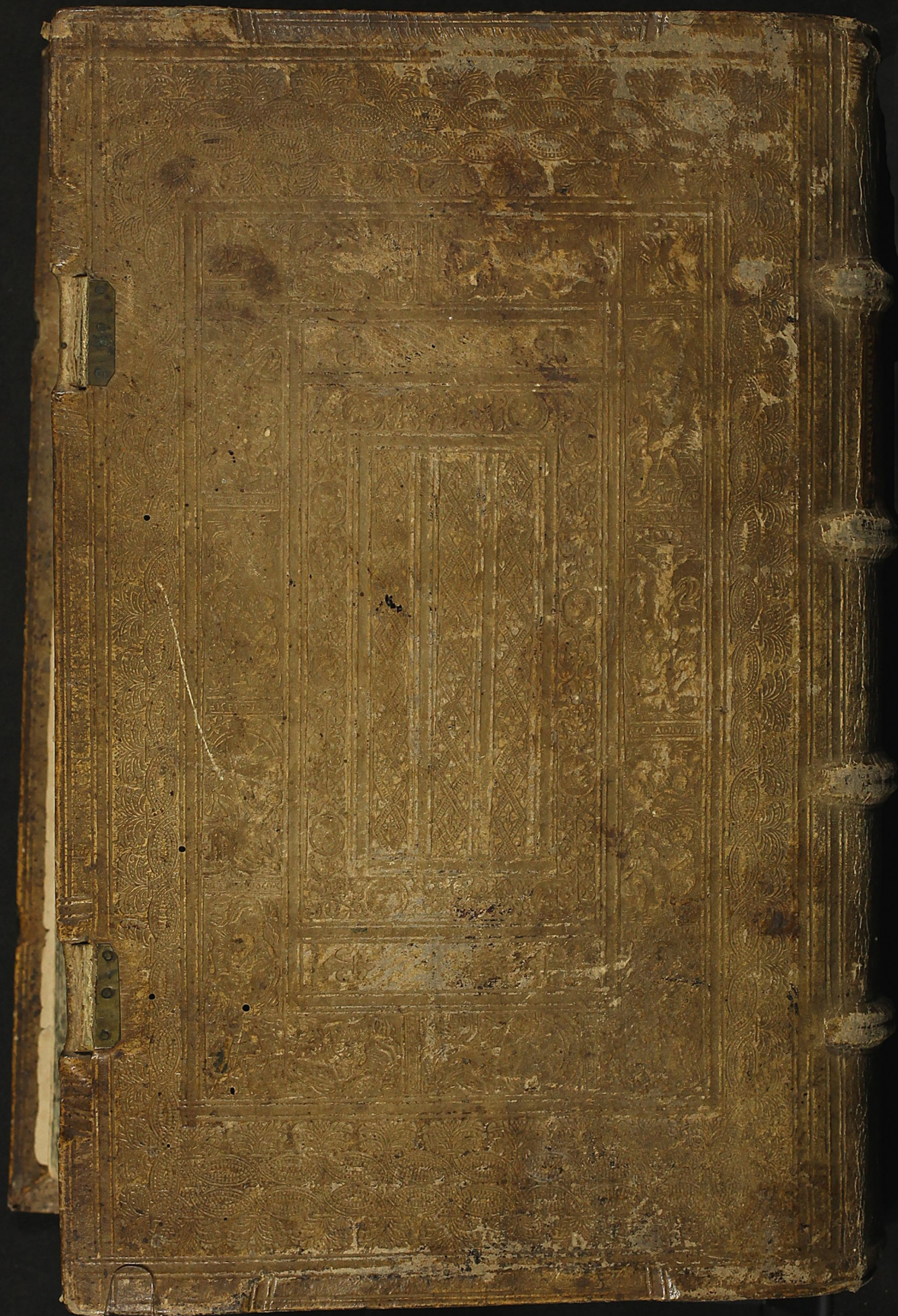


TA-OL

1079









10

MANDATVM CAESARVM SINE CLAVSVLA  
cum annexa Citatione ad  
videndum.

CONTRA

Herren Bürgermeister vnd Rhat der  
Stadt Erfurdt / am Kayserli.  
then Hoff ausgegangen.

Insinuirt vnd verkündet durch Hans  
Martin Fuchs / Kay. geschwornen Cam-  
merbothen / den 25. Tag Junii/  
Anno 2c. 94. Alten Ca-  
lenders.

